



SACHSEN-ANHALT

INFORMATION für die Beantragung von Trennungsgeld (Stand: Juni 2020)

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Trennungsgeldrechts geben. Ansprüche irgendwelcher Art können Sie aus diesen Hinweisen nicht herleiten.

Lesen Sie diese Information bitte genau durch, damit Sie unterrichtet sind

- über Ihre Rechte,
- wie Sie Ihre Rechte geltend machen können,
- aber auch über Ihre Pflichten.

Dieses Informationsblatt kann nicht auf Einzelheiten eingehen. Sollten Sie daher noch Fragen haben, gibt Ihnen die Bezügestelle nähere Auskunft.

Inhalt dieses Informationsblattes:

- I. Trennungsgeld (TG)
- Antragspflicht, Ausschlussfrist -
- II. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Anspruch auf Trennungsgeld entstehen?
- III. Wann entsteht kein Anspruch auf Gewährung von Trennungsgeld
- IV. Hinweise für Trennungsgeldempfängerinnen und Trennungsgeldempfänger bei Zusage der Umzugskostenvergütung.
- V. Wie kann der Anspruch auf Trennungsgeld geltend gemacht werden?

I. Trennungsgeld (TG) - Antragsfrist, Ausschlussfrist, Rückzahlung -

Trennungsgeld nach der Trennungsgeldverordnung (TGV) wird nur auf schriftlichen Antrag gezahlt. Der Antrag auf Trennungsgeld muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Bezügestelle eingegangen sein. Die Jahresfrist beginnt bei Anspruch auf Trennungsgeld mit Beginn der dienstlichen Maßnahme. Die Jahresfrist gilt für alle Bediensteten.

Verzichtet eine Bedienstete oder ein Bediensteter in den in den Rechtsvorschriften zugelassenen Fällen unwiderruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung und ist aus dienstlichen Gründen ein Umzug nicht erforderlich, werden beim auswärtigen Verbleiben (doppelte Haushaltsführung) am neuen Dienstort und beim Vorliegen der Voraussetzungen auf schriftlichen Antrag Reisebeihilfen für Heimfahrten (§ 5 Abs. 2 TGV) für längstens ein Jahr gewährt.

II. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Anspruch auf Trennungsgeld entstehen?

Trennungsgeld wird u. a. bei Abordnung und Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort gewährt. Bei Maßnahmen auf Dauer (z.B. Versetzung, Einstellung) kann Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn die Wohnung nicht im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes liegt (§ 1 Abs. 2,3 TGV). Eine Wohnung liegt im Einzugsgebiet, wenn sie auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 km von der neuen

Dienststätte entfernt ist. Hierbei wird die kürzeste Strecke zugrunde gelegt.

III. Wann entsteht kein Anspruch auf Gewährung von Trennungsgeld

Bei ein- oder zweitägigen Abordnungen entsteht kein Anspruch auf Trennungsgeld, für diese Maßnahmen besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG). Das gilt auch, wenn die Anreise bereits am Vortag erfolgt ist.

Nach § 11 BRKG besteht auch für die Dienstantrittsreise (ggf. einschl. der Kosten für die 1. Übernachtung) sowie für die Reise aus Anlass der Beendigung der Abordnung bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Reisekosten. Dieser Anspruch ist über das Reisekostenabrechnungsprogramm P-Travel oder über Ihre Dienststelle geltend zu machen, wenn diese noch nicht an das Reisekostenabrechnungsprogramm P-Travel angeschlossen ist

IV. Hinweise für Trennungsgeldempfängerinnen und Trennungsgeldempfänger bei Zusage der Umzugskostenvergütung

Trennungsgeld darf Ihnen gemäß § 2 Abs. 1 TGV nur gewährt werden, wenn

- Sie von Anfang an uneingeschränkt umzugswillig sind und
- solange Sie wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort nicht umziehen können.

Bitte informieren Sie sich über den Umfang Ihrer Pflichten bei der Bezügestelle

Sie müssen sich intensiv um eine Wohnung am neuen Dienort und im Einzugsgebiet bemühen. Dabei sind alle gebotenen Möglichkeiten auszunutzen (z.B. Auswerten von Angeboten des freien Wohnungsmarktes, Aufgabe eigener Wohnungsanzeigen u.s.w.)

Ihre **fortwährenden Bemühungen um eine Wohnung** sind durch Vorlage nachprüfbarer **Unterlagen nachzuweisen**.

Nach **Wegfall des Wohnungsmangels** darf Ihnen nach § 2 Abs. 2 TGV Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange einer der dort abschließend aufgeführten persönlichen Hinderungsgründe einem Umzug entgegensteht.

Die Hinderungsgründe, die nach Wegfall des Wohnungsmangels oder, wenn kein Wohnungsmangel besteht, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme anzuerkennen sind, sind wie folgt **abschließend aufgeführt**:

- vorübergehende schwere Erkrankung der berechtigten Person oder eines Familienangehörigen bis zur Dauer von einem Jahr
- Beschäftigungsverbote für die Berechtigte und eine Familienangehörige
- Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres (mit Ausnahmen)
- Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes
- akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteiles der berechtigten Person, deren Ehegattin, Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners, wenn diese Person in hohem Maße Hilfe der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin, des Lebenspartners oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält
- Schul- oder Berufsausbildung der Ehegattin, des Ehegatten oder der Lebenspartnerin, des Lebenspartners

Der Wohnungsmangel ist mit dem Tag behoben, an dem eine angemessene Wohnung hätte bezogen werden können.

V. Wie kann der Anspruch auf Trennungsgeld geltend gemacht werden?

Folgende Vordrucke stehen Ihnen zur Verfügung und sind im Intranet des Landes Sachsen-Anhalt bzw. unter www.lsaurl.de/bzstlsa abrufbar:

A. Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld einschl. Reisebeihilfe für Heimfahrten bei einer Maßnahme mit einer Dauer von mehr als 14 Tagen (035 040 LSA)

Mit diesem Vordruck können Sie Trennungsgeld einschließlich Reisebeihilfe für Heimfahrten **dem Grunde nach** beantragen.

Die monatlich fälligen Zahlungen werden jedoch nur nach Vorlage der Forderungsnachweise, die der Berechtigte gem. § 9 TGV innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablauf des maßgebenden Kalendermonats abzugeben hat, geleistet.

B. Forderungsnachweise

- 1. Forderungsnachweis für Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben nach § 3 TGV (035 044 LSA)**
- 2. Forderungsnachweis für Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort nach § 6 TGV (035 047 LSA)**

C. Kurzanträge für Maßnahmen von nicht mehr als 14 Tagen Dauer

- 1. Kurzantrag auf Gewährung von Trennungsgeld incl. Forderungsnachweis nach § 3 TGV beim auswärtigen Verbleiben für Maßnahmen mit einer Dauer von bis zu 14 Tagen (035 039 LSA)**
- 2. Kurzantrag auf Gewährung von Trennungsgeld incl. Forderungsnachweis nach § 6 TGV bei täglicher Rückkehr zum Wohnort für Maßnahmen bis zu 14 Tagen Dauer (035 038 LSA)**

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das

Finanzamt Dessau-Roßlau

Bezügestelle

Sachgebiet 33.14

Kühnauer Str. 161

06846 Dessau-Roßlau

Tel. 0340/6506-0